

Literarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Constitution, der Freiheit und Gleichheit durchaus eine bessere Ordnung über diesen Gegenstand gebieten, und daß es nothwendig ist, jeden helvetischen Bürger ungefaunt in den Genuß der unschätzbaren Vortheile der neuen Verfassung zu setzen.

In Erwägung aber, daß jede Gemeinde eigenthümliches Vermögen besitzt, welches durch die Gesetzgebung gesichert werden soll.

Hat der große Rath beschlossen:

§ 1. Die Glieder der Gemeinden, welche unter dem Namen Bürger, gekauftes, ererbtes oder geschenktes, Recht an Gemeind- oder Armengütern hatten, bleiben in diesem Recht ungestört.

§ 2. Ueberall, und besonders in den Städten, welche sich die Souverainität anmaßten, sollen diejenigen Güter, welche dem Staat gehören, genau von den eigentlichen Gemeindgütern unterschieden werden.

§ 3. Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welche bis dahin unter dem Namen der Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.

§ 4. Die ehemaligen Gemeinds- oder Ortsbürgerrechte bestehen von nun an durchaus in nichts weiter, als was ihnen diese ersten drei Artikel einräumen, alle übrigen mit dem Begriff von Bürgerrechten bisher verknüpfte Vorzüge und Rechte, sind und bleiben von nun an zernichtet und aufgehoben.

§ 5. Jeder, welcher nach dem 19 und 20 Artikel der Constitution ein helvetischer Staatsbürger ist, kann in der ganzen helvetischen Republik ungehindert an jedem Ort, ohne sogenanntes Einzugs- oder Eintrittsgeld seinen Erwerb suchen und treiben, sich niederlassen und ankaufen, er genießt als Einwohner durchaus die nämlichen Rechte, wie die Antheilhaber der Gemeind- und Armengüter, diejenigen Rechte ausgenommen, welche diesen letztern in den dreien ersten Artikeln ausschließlich vorbehalten sind.

§ 6. Jeder helvetische Bürger, der sich in einer Gemeinde niederlassen will, muß die Anzeige davon der Municipalität dieser Gemeinde eingeben, welche verpflichtet ist, dieselbe in seiner Gegenwart ins Protokoll zu tragen, damit er in solcher Gemeinde nach Verlauf von fünf Jahren zu der Ausübung der politischen Bürgerrechte fähig sey.

§ 7. Er soll nicht gehalten seyn, irgend eine Beisteuer zur Verpflegung der Armen der Gemeinde wo er sich aufhält, oder der Verwaltung der Gemeind- und Armengüter derselben zu leisten, im Fall eine solche Beisteuer unter den Antheilhabern der Gemeind- und Armengüter statt findet.

§ 8. Hergegen soll jeder Bürger in der Gemeinde, die er bewohnt, alle Beschwerden, in gleichem Verhältniß wie die Antheilhaber des Gemeindguts tragen helfen, die für öffentliche Anstalten in dem Falle aufgelegt werden, wenn der Abtrag des zu diesem End-

zweck gestifteten Gemeindguts nicht dazu hinreichen sollte, weil er selbige wie der letztere benutzen kann, z. B. für den Unterhalt von Strassen und Brücken, Pflaster, öffentliche Brunnen, Feueranstalten, Schulen u. d. g.

§ 9. Es ist durchaus demjenigen Theil der Gemeinde, der die Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts ausmacht, nicht gestattet, irgend einen Einwohner, der kein Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts ist, aus welchem Vorwand es auch seyn möchte, aus der Gemeinde zu vertreiben.

§ 10. Für jede Gemeinde soll die Summe des Einkaufsgelds für das Antheilrecht am persönlichen Gemeingut und Armenanstalten, zum vorans bestimmt und festgesetzt werden.

§ 11. Dieses Einkaufsgeld soll mit dem Werth der Gemeind- und Armengüter im Verhältniß stehen, an welche der einkaufende Bürger durch diesen Einkauf Anspruch bekommt.

§ 12. Jede Gemeinde, welche Gemeind- und Armengut besitzt, muß einen jeden helvetischen Staatsbürger zum Antheilhaber dieses Gemeind- und Armenguts annehmen, sobald er solches fordert, und das bestimmte Einkaufsgeld baar ausbezahlt, und sich in dem Gemeindsbezirk haushablich niederläßt.

§ 13. In denjenigen Gemeinden, in welchen das Armengut von dem Gemeindgut getrennt ist, soll es jedem helvetischen Bürger freistehen, sich nur in das letztere einzukaufen, jedoch unter den gleichen Bedingungen, wie sie im 12. Art. bestimmt werden.

§ 14. Es bleibt einer solchen Gemeinde unbenommen, das Antheilrecht an ihren Gemeind- und Armengütern jedem helvetischen Bürger zu schenken, oder um einen geringeren als den bestimmten Kaufspreis zu erteilen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Achte Sitzung, 4. Februar.

Präsident: Pfyffer.

Es wird ein Brief der litterarischen Gesellschaft von Zürich, mit der Anzeige ihrer Mitglieder, vorgelegt. B. Höpfner in Bern, sendet nachfolgende Frage ein, die er als Preisfrage von der Gesellschaft ausgeschrieben wünscht:

Durch welche Mittel, seye es durch Gesetze von der Regierung, oder durch provisorische Maßregeln,

oder durch eine Nationalanstalt, kann man dem zunehmend wachsenden Verarmen der besten, der arbeitenden Klasse von Staatsbürgern, welches durch die häufige und immer mehr zunehmenden und meist unnöthigen Ablösungen von, auch den sichersten Hypotheken bewirkt wird, steuern, ohne den Rechten der Glaubiger und ihrem Eigenthum zu nahe zu treten.

Dies fürchtet, wann die Frage als jährliche Preisfrage sollte ausgeschrieben werden, so würde das Unglück, das sie verhüten soll, weit früher erfolgen; er glaubt, sie könnte künftigher sogleich durch die Zeitungen bekannt gemacht werden; er bemerkt auch, es komme vermuthlich nächstens eine Bottschaft über diesen Gegenstand an den grossen Rath. Schoke zweifelt, daß durch ein blosses Bekanntmachen der Frage durch die Zeitungen, sogleich befriedigende Antworten erhalten würden; er will lieber durch die Gesellschaft eine Commission niederlegen lassen, die die Frage untersuchen und in der nächsten Sitzung ein Gutachten vorlegen soll. Die Commission wird beschlossen und in dieselbe geordnet: Usteri, Pellegrini und Rahn.

Pellegrini liest einen französischen Aufsatz über die Mittel den Gemeingeist zu beleben.

Usteri spricht über eben diesen Gegenstand und schließt sich in Aufzählung der Mittel zu Weckung des Gemeingeistes, an die in der letzten Sitzung von Mohr aufgestellten Ursachen des mangelnden Gemeingeistes, die er für sehr richtig aufgefaßt und dargestellt ansieht. Die erste dieser Ursachen, das mangelnde Gefühl für die höhern Menschenrechte, deren Genuß durch die Revolution verschafft und gesichert wird, ist ein eingewurzelteltes Uebel alten Ursprung, das also auch nur durch ein langsam wirkendes Mittel wird gehoben werden können. — Dieses kann aber kein anderes seyn, als ein zweckmäßig eingerichteter allgemeiner öffentlicher Unterricht, der es sich zur Hauptangelegenheit macht, die Grundsätze der Vernunft und der Sittlichkeit — welche die Grundlage aller gesellschaftlichen Verbindung seyn sollen — den Herzen der Jugend tief einzuprägen; — durch einen solchen Unterricht müssen unvertilgbare Keime des edelsten Gemeingeistes der gesammten helvetischen Jugend eingepflanzt werden; — und ein solcher Unterricht wird in seinen Wirkungen auch keineswegs auf die Jugend eingeschränkt bleiben; er wird mittelbar auf alle Altersstufen der Gesellschaft zurückwirken. — Die zweite Ursache, der fremde Einfluß, theilt sich in seinen Wirkungen, in solche die nicht länger als die Ursache dauern, und in solche die sie überleben. — Der Zwang und der Eingriff ins Eigenthum, sind Uebel, die samt ihren Folgen, nur durch Entfernung der Ursache, aber dadurch auch ganz und sicher gehoben werden. — Der durch fremde Uebermacht zusammengedrückte Hang zur Freiheit, kehrt mit voller Schnellkraft und mit vermehrter oft zurück, so wie der fremde Druck verschwunden ist. Findet das Eigenthum, nachdem es Eingriffe erlitten

hat, wieder vollen Schutz und Sicherheit, so wird der Genuß desselben süßere seyn und köstlicher gefühlt werden, als zuvor.

Aber anders verhält es sich, mit der durch fremden Einfluß geschädigten Sittlichkeit eines Volkes. Hier verschwinden die Folgen nicht mit der Ursache — und das zurückgebliebne Gift fodert ein specifisches Heilmittel. Dieses kann darinn gefunden werden, daß Sittlichkeit als der Centralpunkt aufgestellt wird, um welchen sich alle Einrichtungen und Verfügungen der Regierung und der Gesetzgebung harmonisch — ihn nie aus dem Auge verlierend, reihen; denn obgleich Sittlichkeit durch Gesetzgebung und Regierung weder gebotten und verordnet werden kann und soll, so kann und soll sie durch beide doch mächtig befördert werden. — Wenn Talente mit Patriotismus vereint, allein zu öffentlichen Aemtern erhoben werden sollen, so vergesse man dabei nie, daß Talente ohne Sittlichkeit, und Patriotismus ohne Sittlichkeit, immer sehr verdächtig, oft sehr verderblich sind. — Dieser Grundsatz werde in der fortschreitenden Aufsicht aller höhern Beamten über ihre Untergeordneten, von den höchsten bis zu den untersten Stellen, unausgesetzt beobachtet: Rechtchaffenheit, Fleiß und Thätigkeit seyen allenthalben eben so unnachlässliche Erfordernisse als Kenntnisse und Patriotismus. — Die Regierung Sorge dabei für ein erstes und nothwendiges Beding der Sittlichkeit der Beamten, für ihre richtige und nicht zurückbleibende Bezahlung; — sie Sorge für hinlängliche Hilfsquellen um Industrie, und nützliche öffentliche Unternehmungen zu unterstützen; um Bedürftigen und Unglücklichen die zweckmäßigste schnelle Hilfe zu gewähren. —

Bei der dritten in der Verfassung selbst liegenden Ursache des mangelnden Gemeingeistes, ist eine gedoppelte Hilfe möglich. Erstens könnte die Verfassung ohne Verletzung der Grundsätze einer repräsentativen Demokratie, dahin geändert werden, daß die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Geschäften grösser wird. Man könnte z. B. die Wahlversammlungen beseitigen und die Verrichtungen derselben, den Urversammlungen unmittelbar übergeben, oder man könnte dem Volke zu gewissen Stellen das Vorschlagsrecht, von gewissen Stellen das Abrufungsrecht erhalten. — Das zweite Mittel, so die Theilnahme des Volks an den öffentlichen Geschäften in ihren Wirkungen gewissermassen ersetzen kann, sind die Nationalfeste. Ihr Werth hängt von ihrer Einrichtung und Ausführung ab, und es ist unendlich Vieles, was durch sie ausgerichtet werden kann. —

Dies hält dafür, es geschehe mit Unrecht, wenn man die Nation des Mangels an Gemeingeist beschuldige; thue man dieß darum, weil sie nicht genug Freude äußere, so müsse man bedenken, daß dieses zu thun, nicht im Charakter unsers Volkes liegt; daß durch strenge Sittenmandate die ehemaligen Regierungen alle lebhaften Aeusserungen der Frölichkeit unterdrückten; wollte man den Vorwurf hingegen darauf gründen, daß

die Nation nicht genug Opfer der neuen Ordnung bringe, so wäre derselbe völlig ungegründet, denn wirklich haben besonders die Städter sehr große Opfer gethan, so daß mehr über die Bereitwilligkeit mit der sie gebracht wurden, sich zu verwundern Grund vorhanden wäre; das Land aber ist so lange gegen Freiheit und Gleichheit fanatisirt worden, daß davon auch lange die Wirkungen zu bekämpfen seyn müssen. Der Gemeingeist in Helvetien ist gewiß stärker als man glaubt; seine äußeren Zeichen sind nur so lebhaft und warm nicht; — dazu trägt dann auch die Ungewöhnlichkeit mancher Dinge und unsere gegenwärtige äußere Lage vieles bei. — Was die Verfassung betrifft, so liefert uns England den Beweis, daß auch sogar unter einer höchst schlechten repräsentativen Verfassung, Gemeingeist herrschen kann. Um den Gemeingeist zu befördern, ist es besonders auch wichtig, dem Volke die wahren Vortheile der neuen Ordnung der Dinge deutlich und immer vor Augen zu legen. Er billigt auch die Volksefesse, und schließt mit der Bemerkung, daß es unpolitisch sey, von Mangel an Gemeingeist zu sprechen; man sollte viel lieber rühmen, es sey viel Gemeingeist vorhanden; ihn loben und aufmuntern, ist das Mittel ihn zu befördern.

Nach v. Luzern, giebt öffentliche Belohnungen und Belobungen der Tugend, und Humanität der Beamten, als zwei kräftige Beförderungsmittel des Gemeingeistes an.

Zschokke ist mit Ochs einverstanden, daß um den Gemeingeist zu beleben, man nicht das Bekenntniß laut werden lassen müsse; in Helvetien sey der Gemeingeist erloschen; viel besser ist es, wenn Jedermann glaubt — es sey allenthalben nur ein Herz und eine Seele. Aber so schön dieß in politischer Hinsicht ist, so dürfen wir unter uns doch den Schleier von unsern Wunden heben. — Man muß aber ja Vaterlandsliebe und Gemeingeist unterscheiden; jene besitzt kein Volk in höherem Grade als das helvetische; aber Gemeingeist finden wir doch wohl bei ihm weniger. Warme Gefühle für das Vaterland sind da, aber es fehle ein Brennpunkt um sie zu sammeln; diesen soll die neue Verfassung gewähren; alles todete unter den alten Verfassungen den Gemeingeist. — Er wünscht, Usteri hatte bei seiner Angabe der Mittel zu Belebung des Gemeingeistes, sorgfältig unterschieden, was die Regierung und was Privatpersonen thun können; daraus hätten wir sehen können, was wir in unserm Kreise dazu mitzumirken vermögen. Für die Regierung, wann sie den Gemeingeist beleben will, ist es besonders wichtig, daß sie sich möglichst nach dem Geiste des Volkes stimme; die Regierung muß sich zu dem Rinde herablassen, wann sie es zu der Höhe der Grundsätze erheben will; es muß den Klagen Gehör geben, nach denen das Volk die Befehle nicht versteht. — Öffentliche Feste, öffentliche Belohnungen des Verdienstes, sind ebenfalls Mittel die der Regierung zukommen.

Ochs hat oft bemerkt, daß indem man immer sagt, die große Mehrheit des Volks sey unzufrieden, man dadurch wirklich viel Unzufriedene macht. Würde man dagegen nachfragen: warum ist dieser und jener unzufrieden? so ergabe es sich, daß zu jeder besondern Klage immer nur die große Minderheit sich vereinigt.

Müller bemerkt, der öffentliche Unterricht und die zweckmäßige Volksbildung könne besonders auch durch Schriften mächtig befördert werden, und hier sey ein großes Feld für Privatpersonen und für Gesellschaften wie die unsere, offen; er schlägt einen Katechismus der Menschenrechte vor und rath zu einer Commission, die berathen soll, wie unsere Gesellschaft auf den öffentlichen Unterricht zu Beförderung des Gemeingeistes wirken könne.

Zschokke meint, dieses Wirken durch Schriften sey hauptsächlich darum ein nützlich Ding, weil das Volk lange so gern nicht liest, als wir schreiben — Ein Katechismus der Menschenrechte zumal, würde an manchen Orten leicht als der Antichrist angesehen werden. Im Geiste von Beckers Volksbüchern sollte die Geschichte unserer Revolution geschildert und mit Hochschritten begleitet werden; wir besitzen an Pestalozzi einen Mann, der in gehörige Lage und Laune dazu versetzt, diese Arbeit mit ungleich philosophischerm Geiste als Becker liefern könnte; er wünscht die Regierung möchte ihn dazu auffordern.

Kadde unterstützt Müllers Vorschlag; es ist nicht nöthig, daß die Schrift den Namen Katechismus führe.

Secretan ebenfalls; wir sollten nicht mit dem Volke nur spielend sprechen wollen; sprechen wir lieber ernst und vernünftig mit ihm, es wird die Sprache verstehen.

Huber glaubt, um Gemeingeist hervorzubringen, müsse man nicht immer nur auf den Bauer wirken wollen, sondern erst auf die gebildeten Klassen und durch sie tiefer hinab. Die von Müller und die von Zschokke vorgeschlagene Schrift, können beide sehr gut seyn; man soll verschieden für verschiedene Volkstaschen schreiben.

Kahn stimmt Secretan und Huber bei und macht auf die Wichtigkeit der Benützung von Raendern und Wochenchriften aufmerksam.

Eine Commission, die aus den B. Huber, Usteri, Mohr, Zschokke und Müller besteht, soll über diesen Gegenstand in der nächsten Sitzung berichten.

Druckfehler.

Im 71. Stük S. 569 Sp. 1, Zeile 7, statt: besuchte Kare, lies: besuchtere Kare.

Im 72. Stük S. 582 Sp. 2, Zeile 8 von unten, statt: die den freien Genuß, die freie Entwicklung des Menschen, lies: die die freie Entwicklung der intellektuellen und moralischen Kräfte des Menschen.